



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

untere Naturschutzbehörde

2. Änderungsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Radewitzer Heide“ (L 91) vom 19.12.2023

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das im Landkreis Vorpommern-Greifswald in der Gemarkung Radewitz gelegene Gebiet wird in den in § 2 Absatz 2 genannten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt.
- (2) Das LSG erhält die Bezeichnung „Radewitzer Heide“ und wird im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter der Nummer L 91 des Landkreises geführt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das LSG hat eine Größe von etwa 704 Hektar. Es erstreckt sich auf dem Gebiet der Gemeinden Radewitz, Friedefeld und Wollin. Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes liegen im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2750-306 „Randowtal bei Grünz und Schwarze Berge“.
- (2) Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:35.000, die in Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, mit einer grünen Fläche, die von einer blauen Linie begrenzt wird, dargestellt. Die räumliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes sowie die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befindlichen Flurstücke sind aus den Detailkarten, die in Anlage 2a bis 2p zu dieser Verordnung im Maßstab 1:5.000 veröffentlicht sind, zu entnehmen. Die LSG-Fläche wird als grüne Fläche dargestellt. Die Gemarkungsgrenzen sind dunkelgrün, Flurgrenzen blau und Flurstücksgrenzen schwarz dargestellt. Die in Anlage 1 und Anlage 2a bis 2p genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung wird beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, untere Naturschutzbehörde, Standort Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk im Archiv aufbewahrt. Eine Ausfertigung ist

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am _____

beim

Amtsvorsteher Amt Löcknitz-Penkun
Chausseestraße 30
17321 Löcknitz

niedergelegt. Die Verordnung kann bei den genannten Behörden während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung, Pflege und die naturnahe Entwicklung und extensive Bewirtschaftung der großen Trockenrasen, der strukturreichen Laubwaldbereiche mit Totholz, Alt- und Biotopbäumen, Erhalt des Grünlandes, Erhalt des Landschaftsbildes sowie insbesondere dem Erhalt und Entwicklung des Vorkommens von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Das LSG dient im Besonderen:
 - a) der Erhaltung ökologisch besonders wertvoller und vielfältiger, natürlicher und naturnaher sowie historisch gewachsener Landschaftsstrukturen.
 - b) der Erhaltung des für die Region typischen Landschaftsbildes, das durch historische Nutzungen und deren natürliche Standortbedingungen geprägt wurde;
 - c) der Sicherung, Erhalt und Pflege des Lebensraumes für Schreiadler, Fischotter, Eremit, Großer Eichenbock, Sibirische Glockenblume und Helmknabenkraut.
 - d) dem Schutz und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Trocken- und Magerrasen sowie
 - e) der Sicherung des Lebensraumes für eine Reihe bedrohter und geschützter Arten und Lebensgemeinschaften und
 - f) der Sicherung der Erholungsfunktion dieses Raumes.
 - g) Erhaltung und Schutz des Gewässerentwicklungsraums zur Förderung der natürlichen und potentiell initiierten Eigendynamik der Randow und des Baches aus Radewitz.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet dient zugleich der Umsetzung der Ziele der GGB Grünzer und Schwarze Berge.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 26 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder den Schutzzwecken nach § 3 dieser Verordnung entgegen stehen.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Auf- oder Abspülungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Oberflächengestalt zu verändern;
 2. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen

- anzulegen, die über die notwendige Erhaltung und Sicherung der räumlichen, insbesondere der ländliche Infrastrukturen hinausgehen;
3. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Windkraftanlagen, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten, die über die Sicherung des landwirtschaftlichen Erwerbs und der Schutz forstlicher Kulturen hinaus gehen;
 4. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten;
 5. im Gebiet zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige bewegliche Unterkünfte ab- oder aufzustellen oder zu nutzen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu grillen, Flugkörper jeder Art zu betreiben,
 6. abseits der Wege mit Kraftfahrzeugen jeder Art, einschließlich Fahrrädern zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken,
 7. Hunde frei laufen zu lassen,
 8. Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
 9. Müll und Abfälle jeder Art zu lagern und/oder zu verbringen;
 10. Grünland zur Ackernutzung umzubereiten;
 11. Einleitungen von ungeklärten Abwässern, Gülle, Pestiziden und Wasserschadstoffen sowie Düngemitteln in die Fließgewässer vorzunehmen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten nach § 4 Absatz 2 bleiben unter Beachtung des § 5 Absatz 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes die ordnungsgemäße Ausübung der Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft sowie die Ausübung der Jagd. Zu den zulässigen Handlungen zählt auch die Unterhaltung der notwendigen Gewässer 2. Ordnung unter Einhaltung des § 39 Absatz 5 Punkt 4 des Bundesnaturschutzgesetzes.
- (2) nach § 4 Nr. 9 bleibt das Aufstellen und Anbringen von behördlich angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen.
- (3) Die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Jagdausübung ist zulässig. Sie hat so zu erfolgen, dass das Landschaftsbild nicht nachhaltig gestört wird.
- (4) nach § 4 bleiben Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Erhaltung oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die von der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind.
- (5) bleibt die notwendige Gewässerunterhaltung nach § 62 Landeswassergesetz.

§ 6 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde die notwendigen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen anordnen.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes und seinem Schutzzweck führt.
- (2) Es können auf Antrag Befreiungen von den Verboten gewährt werden, wenn dies im Einzelfall zu einer unbeabsichtigten Härte gegenüber dem Antragsteller führen würde und eine Verschlechterung des Zustandes der betroffenen Teile von Natur und Landschaft nicht zu erwarten ist sowie überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung des Eingriffs erforderlich sind; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Nummer 1 des Naturschutzausführungsgesetzes, in der aktuell gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Absatz 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern diese Handlung nicht nach § 5 zulässig ist, nach § 6 angeordnet oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 erteilt worden ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 43 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes durch den Landrat des Landkreises als untere Naturschutzbehörde geahndet.
- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann anordnen, dass derjenige, der verbotene Handlungen nach § 4 dieser Verordnung vornimmt, den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wieder herzustellen hat, indem er die eingetretenen Schäden oder Veränderungen auf seine Kosten beseitigt.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt unter www.kreis-vg.de.
Gleichzeitig tritt die 1. Änderungsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Radewitzer Heide“ (L 91) vom 27.03.2023 außer Kraft.

Greifswald, den 19. Dez. 2023


Michael Sack
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Landkreis Vorpommern-Greifswald



**Hinweis auf die Jahresfrist zu Geltendmachung
von Verfahrensfehlern**

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landrat als untere Naturschutzbehörde, 17483 Greifswald, Feldstraße 85a, geltend gemacht worden ist.

Greifswald, den 19. Dez. 2023



Michael Sack
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Landkreis Vorpommern-Greifswald

Anlage 1 zur 2. Änderungsverordnung der
Kreisverordnung über das
Landschaftsschutzgebiet (LSG)
"Radewitzer Heide"
vom 19.12.2023

Übersichtskarte
Maßstab 1:35.000
Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)
©GeoBasis-DE/MV <2023>

■ LSG "Radewitzer Heide"

▬ Gebietsgrenze



Anlage 2a zur 2. Änderungsverordnung der
Kreisverordnung über das
Landschaftsschutzgebiet (LSG)
"Radewitzer Heide"
vom 19.12.2023

Detailkarte

Maßstab 1:5.000

Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)

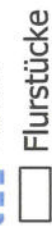
©GeoBasis-DE/MV <2023>



Gemarkungen



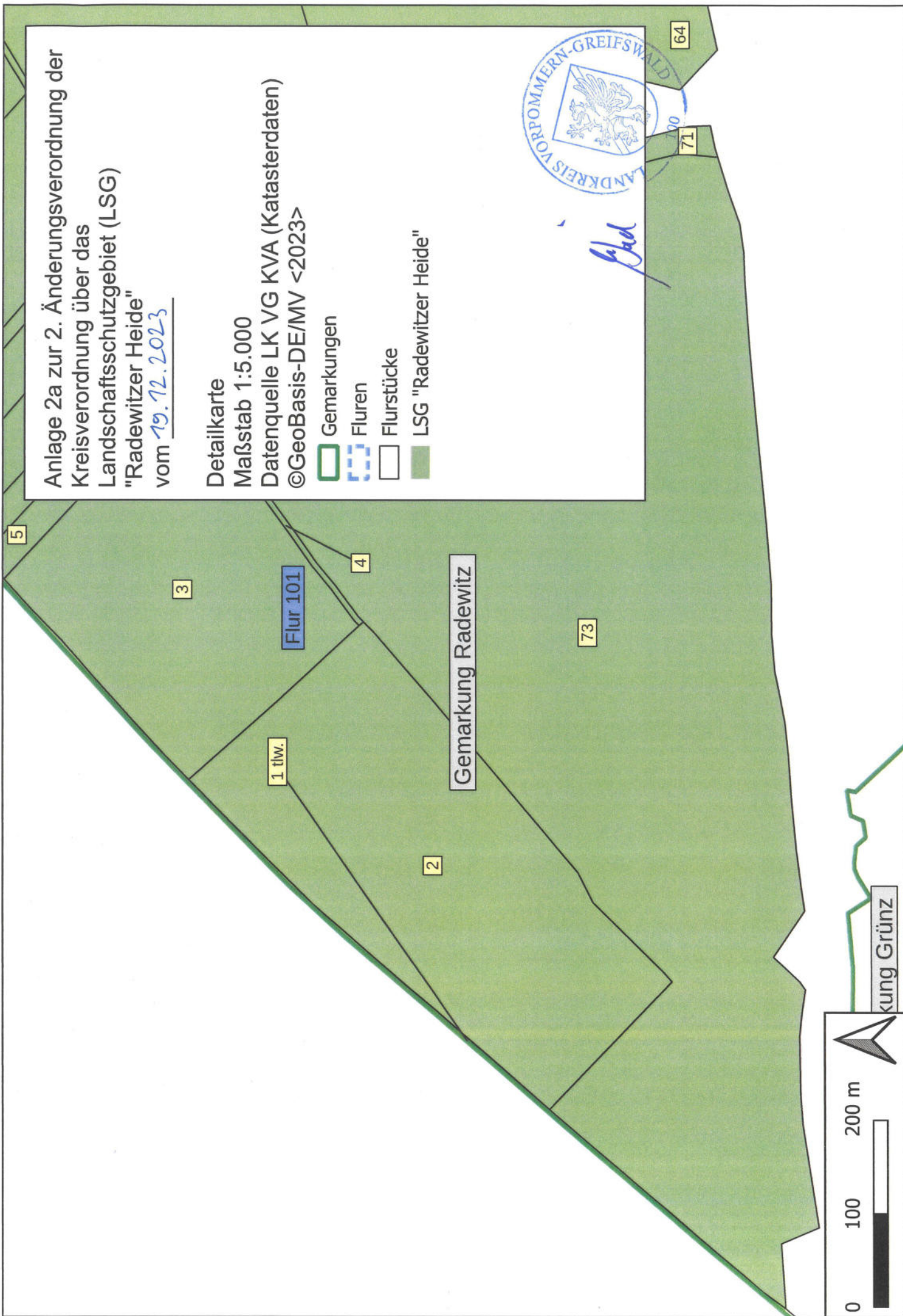
Fluren



Flurstücke



LSG "Radewitzer Heide"



Anlage 2b zur 2. Änderungsverordnung der
Kreisverordnung über das
Landschaftsschutzgebiet (LSG)
"Radewitzer Heide"
vom 13.12.2023

Detaillkarte

Maßstab 1:5.000

Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)

©GeoBasis-DE/MV <2023>



Gemarkungen



Fluren



Flurstücke



LSG "Radewitzer Heide"

Gemarkung Radewitz

Flur 101

1 tlw.

62

10

9

8

7

6

5

3

4

73

72

70

69

63

64

65

66

56

0 100 200 m



Anlage 2c zur 2. Änderungsverordnung der
Kreisverordnung über das
Landschaftsschutzgebiet (LSG)
"Radewitzer Heide"
vom 19.12.2023

Detailkarte

Maßstab 1:5.000

Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)

©GeoBasis-DE/MV <2023>

-  Gemarkungen
-  Fluren
-  Flurstücke
-  LSG "Radewitzer Heide"



Anlage 2d zur 2. Änderungsverordnung der
Kreisverordnung über das
Landschaftsschutzgebiet (LSG)
"Radewitzer Heide"
vom 19.12.2023

Detailkarte

Maßstab 1:5.000

Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)

©GeoBasis-DE/MV <2023>



Gemarkungen



Fluren



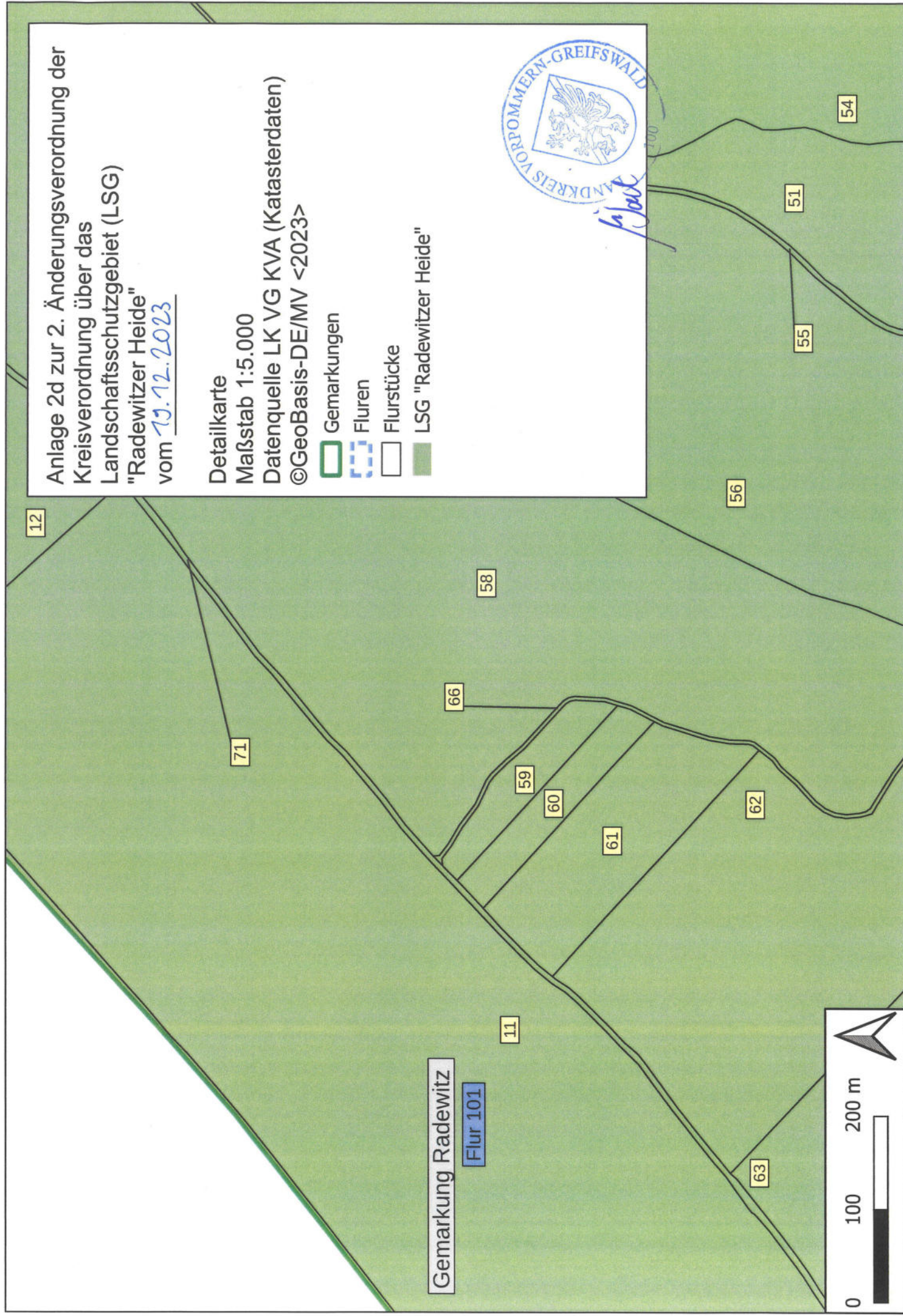
Flurstücke



LSG "Radewitzer Heide"



in Auftrag



Gemarkung Radewitz

Flur 101



0 100 200 m



Anlage 2e zur 2. Änderungsverordnung der
Kreisverordnung über das
Landschaftsschutzgebiet (LSG)
"Radewitzer Heide"
vom 19.12.2023

Detaillkarte

Maßstab 1:5.000

Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)

©GeoBasis-DE/MV <2023>

 Gemarkungen

 Fluren

 Flurstücke

 LSG "Radewitzer Heide"



Gemarkung Radewitz

Flur 101

Gemarkung Sommersdorf



0 100 200 m



Anlage 2f zur 2. Änderungsverordnung der
Kreisverordnung über das
Landschaftsschutzgebiet (LSG)
"Radewitzer Heide"
vom 19.12.2023

Detailkarte

Maßstab 1:5.000

Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)

©GeoBasis-DE/MV <2023>

-  Gemarkungen
-  Fluren
-  Flurstücke
-  LSG "Radewitzer Heide"



Gemarkung Radewitz

Flur 101



0 100 200 m



Anlage 2g zur 2. Änderungsverordnung der
Kreisverordnung über das
Landschaftsschutzgebiet (LSG)
"Radewitzer Heide"
vom 19.12.2023

Detailkarte

Maßstab 1:5.000

Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)

©GeoBasis-DE/MV <2023>

-  Gemarkungen
-  Fluren
-  Flurstücke
-  LSG "Radewitzer Heide"



Handwritten signature

Gemarkung Radewitz

Flur 101

58

56

51

55

50

53

52

54

49

48



0 100 200 m

Gemarkung Sommersdorf

Anlage 2h zur 2. Änderungsverordnung der
Kreisverordnung über das
Landschaftsschutzgebiet (LSG)
"Radewitzer Heide"
vom 19.12.2023

Detailkarte
Maßstab 1:5.000
Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)
©GeoBasis-DE/MV <2023>

- Gemarkungen
- Fluren
- Flurstücke
- LSG "Radewitzer Heide"



Anlage 2i zur 2. Änderungsverordnung der
Kreisverordnung über das
Landschaftsschutzgebiet (LSG)
"Radewitzer Heide"
vom 19.12.2023

Detailkarte

Maßstab 1:5.000

Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)

©GeoBasis-DE/MV <2023>

 Gemarkungen

 Fluren

 Flurstücke

 LSG "Radewitzer Heide"



Gemarkung Radewitz

Flur 101

26

54

38

37

36

51

55

56



Anlage 2j zur 2. Änderungsverordnung der
Kreisverordnung über das
Landschaftsschutzgebiet (LSG)
"Radewitzer Heide"
vom 19.12.2023

Detailkarte

Maßstab 1:5.000

Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)

©GeoBasis-DE/MV <2023>



Gemarkungen



Fluren



Flurstücke



LSG "Radewitzer Heide"



Gemarkung Radewitz

Flur 101

26

Gemarkung Friedefeld

27

28

29

31

33

30

32

25

24



0 100 200 m



Gemarkung Friedefeld



Gemarkung Radewitz

Flur 101

Anlage 2k zur 2. Änderungsverordnung der
Kreisverordnung über das
Landschaftsschutzgebiet (LSG)
"Radewitzer Heide"
vom 19.12.2023

Detailkarte
Maßstab 1:5.000
Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)
©GeoBasis-DE/MV <2023>

- Gemarkungen
- Fluren
- Flurstücke
- LSG "Radewitzer Heide"



Anlage 2l zur 2. Änderungsverordnung der
Kreisverordnung über das
Landschaftsschutzgebiet (LSG)
"Radewitzer Heide"
vom 19.12.2023

Detaillkarte

Maßstab 1:5.000

Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)

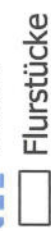
©GeoBasis-DE/MV <2023>



Gemarkungen



Fluren



Flurstücke



LSG "Radewitzer Heide"



Handwritten signature



Gemarkung Friedefeld

Flur 1



0 100 200 m

Anlage 2m zur 2. Änderungsverordnung
der Kreisverordnung über das
Landschaftsschutzgebiet (LSG)
"Radewitzer Heide"
vom 19.12.2023

Detailkarte
Maßstab 1:5.000
Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)
©GeoBasis-DE/MV <2023>

- Gemarkungen
- Fluren
- Flurstücke
- LSG "Radewitzer Heide"



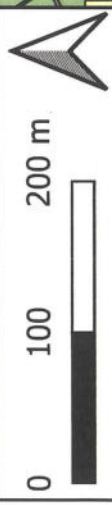
Flur 2

Gemarkung Wollin

Flur 1

Gemarkung Friedefeld

Flur 1



Anlage 2n zur 2. Änderungsverordnung der
Kreisverordnung über das
Landschaftsschutzgebiet (LSG)
"Radewitzer Heide"
vom 19.12.2023

Detailkarte

Maßstab 1:5.000

Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)

©GeoBasis-DE/MV <2023>

-  Gemarkungen
-  Fluren
-  Flurstücke
-  LSG "Radewitzer Heide"



Anlage 2o zur 2. Änderungsverordnung der
Kreisverordnung über das
Landschaftsschutzgebiet (LSG)
"Radewitzer Heide"
vom 19.12.2023

Detailkarte

Maßstab 1:5.000

Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)

©GeoBasis-DE/MV <2023>



Gemarkungen



Fluren



Flurstücke



LSG "Radewitzer Heide"



Anlage 2p zur 2. Änderungsverordnung der
Kreisverordnung über das
Landschaftsschutzgebiet (LSG)
"Radewitzer Heide"
vom 15.12.2023

Detailkarte

Maßstab 1:5.000

Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)

©GeoBasis-DE/MV <2023>

-  Gemarkungen
-  Fluren
-  Flurstücke
-  LSG "Radewitzer Heide"



Handwritten signature

Gemarkung Wollin

Flur 1

Gemarkung Friedefeld

Flur 2

